

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referatsleiterin
Frau Gerlinde Riechert
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Per E-Mail an: artur-leopold.bauch@sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24-81023-9, 17.04.2025

Unser Zeichen
40-00-00

Datum
16.05.2025

Entwurf einer Neufassung des RdErl. Besondere Klassen und Projekte zur Vermeidung von Schulversagen als Ausnahme von der Regelbeschulung

Sehr geehrte Frau Riechert,
sehr geehrter Herr Bauch,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung des RdErl. Besondere Klassen und Projekte zur Vermeidung von Schulversagen als Ausnahme von der Regelbeschulung Stellung nehmen zu können. Dennoch ist anzumerken, dass eine frühzeitige Beteiligung aller involvierten Akteure als zielgerichtet erachtet wird. Im vorliegenden Fall war an der Erarbeitung des Erlassentwurfs lediglich ein kommunaler Vertreter (Landeshauptstadt Magdeburg) beteiligt. Auf dieser Grundlage kann während des Erarbeitungsprozesses nicht von einer flächendeckenden Beteiligung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Rede sein. Eine solche umfängliche und frühzeitige Einbindung aller Interessengruppen kann jedoch dafür sorgen, dass der beabsichtigte Erlass in der Praxis angemessen umgesetzt werden kann.

Der Erlassentwurf befasst sich vordergründig mit den Maßnahmen „Reintegrationsklasse“ und „Werkstatt-Schule“. Unter Punkt 4 werden „andere Maßnahmen“, welche anererkennungsfähig sind, in aller Kürze angeführt – so Motivations-Orientierungs-Veränderungs-Entwicklungs-Maßnahmen (M.O.V.E) und Schulmotivations-Aktivierungs-Kurse (SMAK). Entsprechende Projekte werden derzeit in den drei kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts umgesetzt, weshalb wir unsere Stellungnahme im Sinne der kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts formulieren.

Der Erlass beschränkt die Reintegrationsklassen und Werkstatt-Schulen auf Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschulen. Diese Einschränkung wird damit begründet, dass die bisherigen Maßnahmen in der Regel für diese Schulformen konzipiert wurden. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz, da sie nicht die tatsächlichen Bedürfnisse in anderen Schulformen be-

rücksichtigt, die nach Auffassung der Praxis jedoch bestehen. So tritt Schulabsentismus zunehmend schon im Grundschulalter auf, doch der Erlass bietet dafür keine ausreichenden Lösungen. Die bloße Aufnahme von Maßnahmen wie M.O.V.E und SMAK, die im Einzelfall anerkannt werden können, reicht hierfür nicht aus. Zwar ist die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den Geltungsbereich des Erlasses grundsätzlich zu unterstützen, doch allein diese Maßnahmen werden den tatsächlichen Anforderungen nicht gerecht.

Der Erlassentwurf sieht u. a. die Einbindung der Schulträger sowie der Träger der Jugendhilfe zur Umsetzung der Maßnahmen vor.

Die Schulträger werden durch die Formulierung in 2.2.1 „in Verantwortung der Schulträger“ administrativ in einer Weise in die Pflicht genommen, die über die üblichen Aufgaben der Schulträgerschaft aus dem Schulgesetz Sachsen-Anhalt hinausgehen. Vielmehr besteht für die Institution Schule gemäß § 1 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Pflicht, den ihnen auferlegten Erziehungs- und Bildungsauftrag umzusetzen. Hier sieht der Erlassentwurf unter 2.2.1 jedoch lediglich die Formulierung „in Kooperation von Schule“ vor. Schulen sind jedoch genau die Orte, an denen entsprechende Anzeichen von Schülerinnen und Schülern, welche aus dem Schulalltag auszubrechen drohen, zuerst wahrgenommen werden. Dort tätige ausgebildete Pädagogen sollten in der Lage sein, die Anzeichen zu erkennen und direkt zu intervenieren. Weshalb der Schulträger laut des Erlassentwurfs hingegen prioritär in die Pflicht genommen werden soll, ist in diesem Kontext nicht nachvollziehbar.

Kritisch anzumerken ist zudem, dass sich die Unterstützung des Landes im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Lehrerwochenstunden beschränkt. Das ist aus Sicht der Praxis nicht ausreichend. Derzeitig laufende Maßnahmen zeigen, dass der angezeigte Bedarf an Plätzen in den entsprechenden Maßnahmen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten mit steigender Tendenz überschreitet. Dies ist auf unzureichende Ressourcen an den Schulen zurückzuführen, die nicht in der Lage sind, auf bestehende erzieherische Fragestellungen innerhalb des Systems Schule adäquat zu reagieren. So kann das Ziel, die Regelbeschulung zu gewährleisten, nicht allein durch die Institution Schule erreicht werden.

Falsch ist es aber an dieser Stelle, den Träger der Jugendhilfe zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zu verpflichten. Die Situation in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist von der Ausweitung von Rechtsansprüchen in Verbindung mit dramatischen Fallzahlsteigerungen geprägt. Die personellen und finanziellen Herausforderungen waren für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe so nicht planbar und wurden zudem nicht hinreichend bei der finanziellen Ausstattung durch das Land berücksichtigt. Somit hat sich eine krisenhafte Lage entwickelt. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Erlassentwurfs zusätzlich auf die Schultern der Jugendhilfe zu verlagern, wird vehement widersprochen. Die Jugendhilfe ist Partner der Schulen, aber kein Ausfallbürge.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete